

## **1. Satzung**

### **zur Änderung der Hundesteuersatzung des Fleckens Langwedel**

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat des Fleckens Langwedel in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Hundesteuersatzung des Fleckens Langwedel vom 19.01.2004 wird wie folgt geändert:

#### **§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze**

In **§ 3 Abs. 2 Satz 2** wird die Bezugnahme auf „§ 3 Niedersächsisches Hundegesetz“ gestrichen und durch „§ 7 Niedersächsisches Hundegesetz“ ersetzt.

#### **§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung**

**§ 5 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden,
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende,
3. Jagdhunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden,
4. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung von anerkannten Leistungsprüfern abgelegt haben,
5. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder sonstiger hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden. Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“, „Bl“, „Gl“ oder „H“ besitzen.

**§ 5 Abs. 4 Satz 2** wird wie folgt neugefasst:

„Eine Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Ziffer 5 erfolgt nur für einen Hund je schutzbedürftiger Person und kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.“

Dem § 5 Abs. 4 wird folgender **neuer Absatz 5** angefügt:

(5) Für die Haltung gefährlicher Hunde im Sinne von § 3 Abs. 2 wird keine Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung gewährt.

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Langwedel, den 16.12.2019

Flecken Langwedel

gez. Brandt

(Brandt)

Bürgermeister